

Ergänzung des Beschlusses zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Ausschluss von Sanktionen gegen Bürgerinnen und Bürger bei Nichtteilnahme an der Datenerhebung

<i>Einbringer/in</i> Bürgerschaftsfraktion Christlich Demokratisch Konservative	<i>Datum</i> 03.11.2025
--	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>	<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung 10.11.2025	Ö
Senat (S)	Beratung 18.11.2025	N
Hauptausschuss (HA)	Beratung 24.11.2025	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung 08.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt, dass im Rahmen der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels keine Bußgelder oder sonstige Sanktionen gegen Bürger verhängt werden, die sich nach entsprechender Aufforderung nicht an der Datenerhebung beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Vereinbarungen mit dem beauftragten Institut entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Die Bürger sind transparent über die Freiwilligkeit der Teilnahme zu informieren.

Sachdarstellung

Mit Beschluss vom **25.11.2024** hat die Bürgerschaft die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558d BGB mit **22 Ja-, 18 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung** knapp beschlossen.

In den an die Bürger versandten Fragebögen wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Verweigerung der Teilnahme an der vorgesehenen Datenerhebung **Bußgelder von bis zu 5.000 Euro** verhängt werden können.

Den Mitgliedern der Bürgerschaft war bei der Beschlussfassung **nicht bekannt**, dass eine solche Sanktionierung rechtlich zulässig und im Rahmen der Umsetzung vorgesehen war. Weder in der Beschlussvorlage noch in der mündlichen Begründung wurde auf die Möglichkeit oder Absicht hingewiesen, **Zwangsmittel oder Bußgelder** gegen Bürger anzuwenden.

Damit wurde der Bürgerschaft ein **wesentlicher Entscheidungsumstand** vorenthalten, der das Abstimmungsergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hätte. Ein solcher Informationsmangel stellt nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-

V) einen **wesentlichen Verfahrensmangel** dar.

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hätte der Oberbürgermeister den Beschluss beanstanden müssen, wenn ihm die fehlende Information und die daraus resultierende Rechtswidrigkeit bekannt gewesen wären.

Da die Beanstandungsfrist inzwischen verstrichen ist und der Beschluss somit **formell bestandskräftig** ist, bleibt nur die Möglichkeit, durch einen **nachträglichen Ergänzungs- oder Korrekturbeschluss** die politischen und rechtlichen Folgen zu bereinigen.

Im Sinne der **Transparenz, Bürgerfreundlichkeit und Verhältnismäßigkeit** soll daher klargestellt werden, dass die Datenerhebung **ausschließlich auf freiwilliger Basis** erfolgt und **keine Sanktionen bei Nichtteilnahme** verhängt werden.

Dies dient zugleich der **Stärkung des Vertrauens** der Bevölkerung in die Verwaltung und die Beschlüsse der Bürgerschaft.

In dieser Version wurden die finanziellen Auswirkungen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prüfauftrag an die Verwaltung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

Keine